

# Haushaltssatzung 2023

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.152.609 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.931.436 EUR
mit einem Saldo von	221.173 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	250 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR
mit einem Saldo von	250 EUR

mit einem Überschuss von	221.423 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	715.829 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.397.818 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.251.988 EUR
mit einem Saldo von	-2.854.170 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.854.170 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	668.879 EUR
mit einem Saldo von	-2.185.291 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	46.950 EUR
---	------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.854.170 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.405.443 EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 394 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 08.11.2022 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

### **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### **§ 7**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### **§ 8**

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitions-Auszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Für folgende Maßnahme wurde von der Gemeindevertretung eine Haushaltssperre beschlossen:

- Investitionszuschuss Jugendclub Sebbeterode  
Gilserberg, 07.02.2023

Rainer Barth  
Bürgermeister

Sigrid Herden  
Erste Beigeordnete

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs.2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat  
des Schwalm-Eder-Kreises  
- 30.2.6 – 33 d 02 -

34576 Homberg (Efze), 25.05.2023

### **Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2023**

Hiermit erteile ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.854.170,00 €

- in Worten: zwei Millionen achthundertvierundfünfzigtausendeinhundertsiebzig Euro

gemäß § 103 Abs. 2 HGO

Die Gesamtgenehmigung der festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergeht unter dem Vorbehalt, dass die einzelnen Kreditaufnahmen zur Einzelgenehmigung vorzulegen sind.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

4.405.443,00 €

- in Worten: vier Millionen vierhundertfünftausendvierhundertdreißig Euro gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

3. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

500.000,00 €

in Worten: fünfhunderttausend Euro –

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Becker, Landrat

Siegel

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2023 bis 30.06.2023 im Rathaus, Zimmer 06, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Während der allgemeinen Sprechzeiten, Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gilserberg, 16.06.2023

Der Gemeindevorstand  
gez. Barth  
Bürgermeister